

BS-Beschluss öffentlich
B341-17/2011

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 05/534
 Erfassungsdatum: 03.05.2011

Beschlussdatum:
04.07.2011

Einbringer:

Dez. II , Amt 66

Beratungsgegenstand:

Hafengebührensatzung 2011/2012/2013 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	10.05.2011	9.16				
OTV Wieck-Ladebow	24.05.2011	5.1		8	0	0
OTV Innenstadt	25.05.2011	7.8	Variante A	3	0	3
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	06.06.2011	6.4	Variante A	10	0	1
Sportausschuss	07.06.2011	5.1	Variante A	8	0	0
Ausschuss für Bauwesen und Umwelt	07.06.2011	6.11	Variante A	11	0	0
Hauptausschuss	20.06.2011	3.34		12	0	0
Bürgerschaft	04.07.2011	5.26		mehrheitlich	0	2

Egbert Liskow
 Präsident

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?	Haushalt	Haushaltsjahr
Ja	Verwaltungshaushalt	2011,2012,2013

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Hafengebührensatzung Variante A für die Häfen der Stadt.

Sachdarstellung/ Begründung

Finanzierung

	HH-Stelle	Verbale Beschreibung und Bemerkung
1	UA 60400 Einnahmen	BgA Stadthafen – nur gebührenrelevante Einnahmen Netto
2	UA 60400 Ausgaben	BgA Stadthafen – nur gebührenrelevante Ausgaben; nur anteilige Personalkosten angesetzt
3	UA 60410 Einnahmen	Seehafen Ladebow - nur gebührenrelevante Einnahmen
4	UA 60410 Ausgaben	Seehafen Ladebow Ausgaben zuzüglich anteiliger Personalkosten

	geplant	vorhanden	Bedarf	Rest	Jährl. Kosten
1	110.500				
2	151.000				
3	150.000				
4	300.400				

Begründung

Nach der Diskussion um die Satzung in 2010 unterbreitete die Verwaltung für den Gremienlauf 3 Berechnungsvarianten. Alle beratenden Gremien haben sich für die Variante A (m Uferbefestigung (Vorzugsvariante der Verwaltung)) entschieden, so dass diese Variante hiermit der Bürgerschaft als Beschlussvorschlag vorgelegt wird.

Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 03.05.2004 unter der Beschluss-Nr. B696-46/04 beschlossene Hafengebührensatzung für die Häfen der Hansestadt Greifswald war im Rahmen der Haushaltssicherung zu überarbeiten. Hierbei wurden u.a. die Forderungen des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.04.2006 nach:

- einer Vereinfachung der Gebührentatbestände von bisher 31 auf so wenig wie möglich und
- einer Anpassung des Kostendeckungsgrades von zurzeit unter 30% an den Unterhaltungsaufwand aufgenommen.

Weiterhin berücksichtigt die Beschlussvorlage den Auftrag der Bürgerschaft vom 01.11.2010 zur:

- Erreichung eines besseren Kostendeckungsgrades unter Beachtung einer verursachergerechteren Zuordnung,
- Verwendung „branchenüblicher“ Berechnungsgrundlagen für die Liegegebühren,
- Schaffung von günstigen Regelungen für die Vereine, insbesondere den Kinder- und Jugendsport (Empfehlung der Verwaltung nach der bisher sehr kontrovers geführten Diskussion im politischen Raum) und

- Gegenüberstellung der Gebührensätze nach m-Uferbefestigung, mögl. m-Schiffslänge und m² beanspruchte Wasserfläche

In die Satzung wurden zusätzlich aufgenommen:

- die Schiffsabfallentsorgungsabgabe / -gebühr lt. Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V
- die landseitige Sondernutzung des Hafengebietes
- Elektroenergiegestellungsgebühr
- Trinkwassergestellungsgebühr.

Mit Inkrafttreten des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V haben die Hafенbetreiber zu gewährleisten, dass für die den Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe ausreichende Hafenauffangvorrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung gestellt werden. Sie sind verpflichtet, Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Erfüllung dieser Pflichten können sie sich Dritter bedienen. Für die Abfallentsorgung werden Leistungen von Unternehmen der Abfallentsorgung in Anspruch genommen. Die vorliegende Kostenprognose basiert auf einem Angebot der Greifswald Entsorgung GmbH zuzüglich des kommunalen Herstellungs- und Verwaltungsaufwandes. Die Schiffsabfallentsorgungsabgabe ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Auffangvorrichtungen für den vom Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V bestimmten Personenkreis zu entrichten und ist als Sonderabgabe entsprechend der gesetzlichen Intention ausgestaltet. Der von dieser Entsorgungsverpflichtung nicht betroffene Personenkreis wird nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme über eine Schiffsabfallentsorgungsgebühr herangezogen.

Die Aufnahme der Sondernutzung in die Hafengebührensatzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass lt. den Anlagen SL 1 – 3 der Satzung das Hafengebiet auch landseitige Flächen beinhaltet, die im Rahmen der Unterhaltung auch kostenmäßig dem Hafen als Betrieb gewerblicher Art zugeordnet sind. Insofern dient die Aufnahme der Sondernutzung ebenfalls der Verbesserung der Kosten- Leistungs-Rechnung.

Die Gebührenbefreiung nach § 7 für Schiffe, deren Eigner oder Betreiber ordentliche Mitglieder des Museumshafen Greifswald e. V. sind, deren Schiffe in der Schiffsliste des Beirates des Museumshafens aufgeführt sind und gemeinnützigen Zwecken dienen, wurde für das Hafengebiet lt. Anlage 3 der Satzung (Stadthafen/ Museumshafen) wegen des besonderen öffentlichen Interesses der Universitäts- und Hansestadt an der Erhaltung dieser Attraktion an dieser Stelle beibehalten. Der Vereinszweck besteht in der Restaurierung und der Erhaltung von denkmalgeschützten Traditions- und anderen Schiffen und Anlagen im Hafen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Gebührenbefreiung soll den Mitgliedern des Museumshafen e. V. deswegen zugute kommen, weil der Verein nicht nur die Pflege von Traditionsschiffen auch im öffentlichen Interesse übernommen hat, sondern darüber hinaus im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten einen Museumshafen betreibt. Es waren und sind die Mitglieder des Museumshafenvereins, die aus einem brachen Hafengelände insofern einen attraktiven und weit über Greifswalds Grenzen ausstrahlenden Museumshafen entwickelt haben und erhalten. Dazu gehörten und gehören u. a. die Erneuerung der Reibehölzer und Festmacher, das Verlegen von

Wasser- und Stromleitungen, die Pflasterung der Wege, die Anlage von Grünflächen, der Bau von Sitzbänken und Infokästen, die Gestaltung von Informationsmaterialien und Schautafeln, das Rasenmähen, das Unkraut jäten, das Müllsammeln und Entsorgen sowie die Graffitibeseitigung. Damit verbunden ist ein Gebührenaussfall von ca. 90.000 € in der Kalkulationsperiode; d. h. ~ 30.000 €/a.

Die bisherige Gebührenbefreiung der Schonerbrigg „Greif“ wurde beibehalten; die MS „Artur Becker“ ist inzwischen verkauft und beansprucht keinen städtischen Liegeplatz mehr.

Schließlich wurde eine Gebührenbefreiung für Wasserfahrzeuge aufgenommen, die nachweislich von als gemeinnützig anerkannten Vereinen ausschließlich für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Wassersport genutzt werden. Der Satzungsentwurf wurde vor Gremiendurchlauf den Vorsitzenden des Greifswalder Yachtclubs e. V., Herrn Radicke, und des Akademischen Seglervereins e.V., Herrn Föste, zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahmen sind Anlage 10 der Sachdarstellung.

Ersatz für die durch den Bau der Sturmflutschutzanlagen entfallenden Liegeplatzbereiche ist durch den Vorhabensträger bereits in 2010 geschaffen worden.

Grundlage für die Gebührenermittlung ist die dieser Beschlussvorlage anliegende Kalkulation für die Kalkulationsperiode 2011/2012/2013.

Hafengebührensatzung 2011/ 2012/2013 vom 05.07.2011 (Ausfertigungsdatum) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der am 8. Juni 2004 bekanntgegebenen Fassung der Kommunalverfassung M-V (GVOBl. M-V 2004, S. 205) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des am 12. April 2005 bekanntgegebenen Kommunalabgabengesetzes M-V (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 9 und 11 des am 16. Dezember 2003 bekanntgegebenen Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am **04.07.2011** folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gekennzeichnet und bekannt gemacht wurden (Anlagen SL 1 bis 3 dieser Satzung).

§ 2

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben:
 - Hafengebühr
 - Liegegebühr
 - Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr
 - Sondernutzungsgebühr für die landseitige Nutzung des Hafengebietes
 - Elektroenergie- und Wassergestellungsgebühren.
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Gebührenentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht mit Beginn der jeweiligen Nutzung der Häfen oder ihrer Einrichtungen. Die Schiffsabfallentsorgungsabgabe entsteht als Sonderabgabe beim Einlaufen des Schiffes in den Hafen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schiffsabfallauffangvorrichtungen.

- (2) Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren und Sonderabgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschild zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (3) Die Greifswalder Hafengesellschaft mbH ist gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, zur Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben beauftragt.
- (4) Die Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Hafen- und Liegegebühr sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschildnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschildnerisch.
- (2) Gebührenschildner der Schiffsabfallentsorgungsabgabe sind Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen im Sinne des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V. Schuldner der Schiffsabfallentsorgungsgebühr sind Schiffsführer/innen von Wasserfahrzeugen, die nicht der Verpflichtung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V unterliegen, jedoch diese Dienstleistung des Hafenbetriebes in Anspruch nehmen sowie Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen nach Satz 1, die die Auffangeinrichtung des Hafens für andere als die nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V zu entsorgenden Schiffsabfälle in Anspruch nehmen.
- (3) Gebührenschildner der Sondernutzungsgebühr sind die Inhaber der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bzw. diejenigen, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis das landseitige Hafengebiet nutzen.
- (4) Gebührenschildner für die Elektroenergie- und Wassergestellung sind Schiffseigentümer/innen, Schiffsführer/innen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, die die Gestellung von Elektroenergie und/oder Trinkwasser in Anspruch nehmen.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebühren- und Sonderabgabeberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffspapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebühren- und Sonderabgabeberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die vorgenannten Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 17 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.
- (4) Die Meldepflichten bzgl. der Schiffsabfallentsorgungsabgabe richten sich nach den Vorschriften des Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V. Das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben sind Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 17 Abs. 1 Nr. 3 Schiffsabfallentsorgungsgesetz MV.

§ 6 Bemessungsgrundsätze

- (1) Grundlage für die Berechnung der Gebühren und Sonderabgaben bei seegehenden Schiffen ist die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen internationalen Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969). Bei Öltankschiffen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2978/94 zur Durchführung der IMO-Entscheidung A.747(18) Anwendung findet, ist die im internationalen Schiffsmessbrief unter „Bemerkungen“ eingetragene reduzierte Bruttoreumzahl zugrunde zu legen. Grundlage der Berechnung der Gebühren und Sonderabgaben bei Binnenschiffen ist die im Eichschein ausgewiesene Tragfähigkeit in Tonnen.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach Länge wird die durch die Länge bzw. Breite des Schiffes oder Gerätes (aufgerundet auf volle Meter) beanspruchte Länge des Liegebereiches an der Uferbefestigung zugrunde gelegt.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Elektroenergie- und Wasserverbrauches ist der tatsächlich in Anspruch genommene Verbrauch in kWh bzw. Liter. Für die Vorhaltung der Entnahmestellen wird ein Aufschlag auf die jeweils geltenden Tarife des Versorgungsunternehmens erhoben.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiungen

- (1) Von der Zahlung der Hafен- und Liegegebühren sind befreit:
1. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
 2. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
 3. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 4. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
 5. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
 6. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
 7. im Hafengebiet lt. Anlage SL 3 (Stadthafen) Schiffe, deren Eigner oder Betreiber ordentliche Mitglieder des Museumshafen Greifswald e.V. sind und deren Schiffe in der Schiffsliste des Beirates des Museumshafens aufgeführt sind und die nicht gewerblich genutzt werden,
 8. die Schonerbrigg „Greif“
 9. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen nachweislich ausschließlich für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Wassersport genutzt werden,
 10. Schiffe und Geräte, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, 2 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Hafengebühr

§ 8 Gegenstand

- (1) Schiffe und Geräte, die das von § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Hafengebiet Seehafen Ladebow (Anlage SL 2) befahren, nehmen die öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.

- (2) Maßstab der Hafengebühr ist die BRZ/ Eichtonne in Kombination mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit.

§ 9 Höhe der Hafengebühr

Die Hafengebühr beträgt je Eingang und je angefangene 48 h Aufenthalt für

- | | |
|------------------------------|--------|
| - Seeschiffe je BRZ | 0,60 € |
| - Binnenschiffe je Eichtonne | 0,60 € |

§ 10 Befreiung/ Ermäßigung von Hafengebühren

- (1) Für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt sind, gelten über die Bestimmungen des § 7 hinaus folgende Befreiungen von der Hafengebühr. Die Hafengebühr entfällt bezogen auf das Kalenderjahr:
- ab dem 15. Anlauf für Frachtschiffe,
 - ab dem 50. Anlauf für Passagierschiffe und kombinierte Fracht-/ Passagierfahrten.
- (2) Wird ein im Liniendienst eingesetztes Schiff auf Zeit oder Dauer durch ein anderes Schiff ersetzt, so werden die für das vorherige Schiff geleistete Zahlungen auf die Anzahl der Anläufe für die Befreiung berücksichtigt.

III. Liegegebühr

§ 11 Gegenstand

- (1) Für Schiffe und Geräte, die in den von § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmten kommunalen Häfen Wieck und Stadthafen (Anlagen SL 1 und 3) liegen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Maßstab für die Liegegebühr ist die Länge des zur Verfügung gestellten Liegebereiches an der Uferbefestigung kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit.

§ 12 Höhe der Liegegebühr

- (1) Die Liegegebühr beträgt für alle Schiffe und Geräte

- | | |
|--|----------|
| a) je lfd. m beanspruchte Uferbefestigung je 24 h | 1,13 € |
| b) bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung
je angefangenen lfd. m Uferbefestigung je Kalenderjahr | 44,50 €. |
- (2) Für die Nutzung der in den Lageplänen laut Anlage SL 1 bis 3 aufgeführten kommunalen Nutzungsbereichen der Wasserfläche wird ein Aufschlag erhoben. Der Aufschlag beträgt:
- | | |
|---|---------|
| a) je angefangener lfd. m Uferbefestigung je 24 h | 0,07 € |
| b) je angefangener lfd. m Uferbefestigung je Kalenderjahr | 2,67 €. |

§ 13 Ermäßigungen bei der Liegegebühr

Schiffe und Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

IV. Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr

§ 14 Gegenstand

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat einen mit Datum vom 11. März 2008 genehmigten Abfallbewirtschaftungsplan aufgestellt.
- (2) Die Schiffsabfallentsorgungsabgabe wird i. S. d. § 9 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Schiffsabfallauffangvorrichtungen in allen kommunalen Häfen erhoben.
- (3) Diejenigen, die nach § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V von der Erhebungspflicht ausgenommen sind, zahlen für die tatsächliche Benutzung der kommunalen Schiffsabfallauffangvorrichtung eine Schiffsabfallentsorgungsgebühr. Für die Entsorgung von anderen, als den der Entsorgung nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unterliegenden Abfällen sowie von Ladungsrückständen von Schiffen, die dem § 15 Abs. 1 dieser Satzung unterfallen, wird ebenfalls eine Schiffsabfallentsorgungsgebühr erhoben.

§ 15 Höhe der Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr

- (1) Für Schiffe, die der Abgabepflicht nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung i. V. m. dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unterliegen, wird eine pauschalisierte Abgabe für Schiffsabfälle i.S.d. Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V erhoben. Die Regelungen der §§ 9 (Grundsätze) und 12 (Ausnahmen) Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V bleiben davon unberührt. Die schiffsbezogene Abgabe beträgt für jedes Einlaufen

- je BRZ bzw. Eichtonne	0,026 €.
-------------------------	----------

(2) Für Schiffe, die nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V nicht der Abgabepflicht unterfallen oder die Abfälle nach § 14 Abs. 2 3 S. 2 dieser Satzung entsorgen, wird eine Gebühr entsprechend der abgenommenen Abfallmenge erhoben. Diese beträgt für:

a) Bilgenwasser	je Ltr.	0,57 €
b) Ölhaltige Werkstattabfälle	je Ltr.	1,00 €
c) Schmutzwasser	je Ltr.	0,03 €
d) Stauholz/ Schalungen	je t	454,00 €
e) weitere Schiffsabfälle/ Rückstände	je m ³	482,00 €
f) Hausmüll	je m ³	43,00 €.

(3) Die Annahme von Kleinmengen (< 10 Ltr.) an Hausmüll und Wertstoffen ist bei den nicht zur Entsorgung nach Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V Verpflichteten in der Liegegebühr/Hafengebühr enthalten.

V. Sondernutzung der landseitigen Hafенflächen

§ 16 Gegenstand

Für die landseitige Nutzung der Hafенflächen ist eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen.

§ 17 Höhe der Sondernutzungsgebühr

(1) Die Sondernutzungsgebühr beträgt je m² und angefangene 30 Tage

a) in der Zeit von April bis September	3,00 €
b) in der Zeit von Oktober bis März	1,50 €.

(2) Die Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen oder Geräten auf dem Gelände des Hafenamtes bzw. den dafür vorgesehenen Stellflächen beträgt

- je Stellplatz a 10,00 m ² und Woche	5,00 €.
--	---------

VI. Bereitstellungsgebühr für Elektroenergie und Trinkwasser

§ 18 Gegenstand

Für die Bereitstellung von Elektroenergie und Trinkwasser ist eine Bereitstellungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beinhaltet den Personalaufwand bei der Bereitstellung und Abrechnung des Verbrauches.

§ 19 Höhe der Energie- und Trinkwasserbereitstellungsgebühr

Die Gebühr für die Bereitstellung von Elektroenergie beträgt 0,02 €/kWh und Trinkwasser 0,0015 €/Ltr. zuzüglich der Leistungspreise des Strom- bzw. Wasserversorgers.

VII. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis 5.000 €.
- (2) Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtzahlen der Schiffsabfallentsorgungsabgabe nach §§ 14 und 15 dieser Satzung oder das gänzliche oder teilweise Entziehen davon sowie das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben nach § 6 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 3, Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000€ geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Hansestadt Greifswald für die Häfen der Hansestadt Greifswald vom 23.06.2004; Beschluss- Nr. B696-46/04 vom 03.05.2004 außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzei-ge-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 05.07.2011

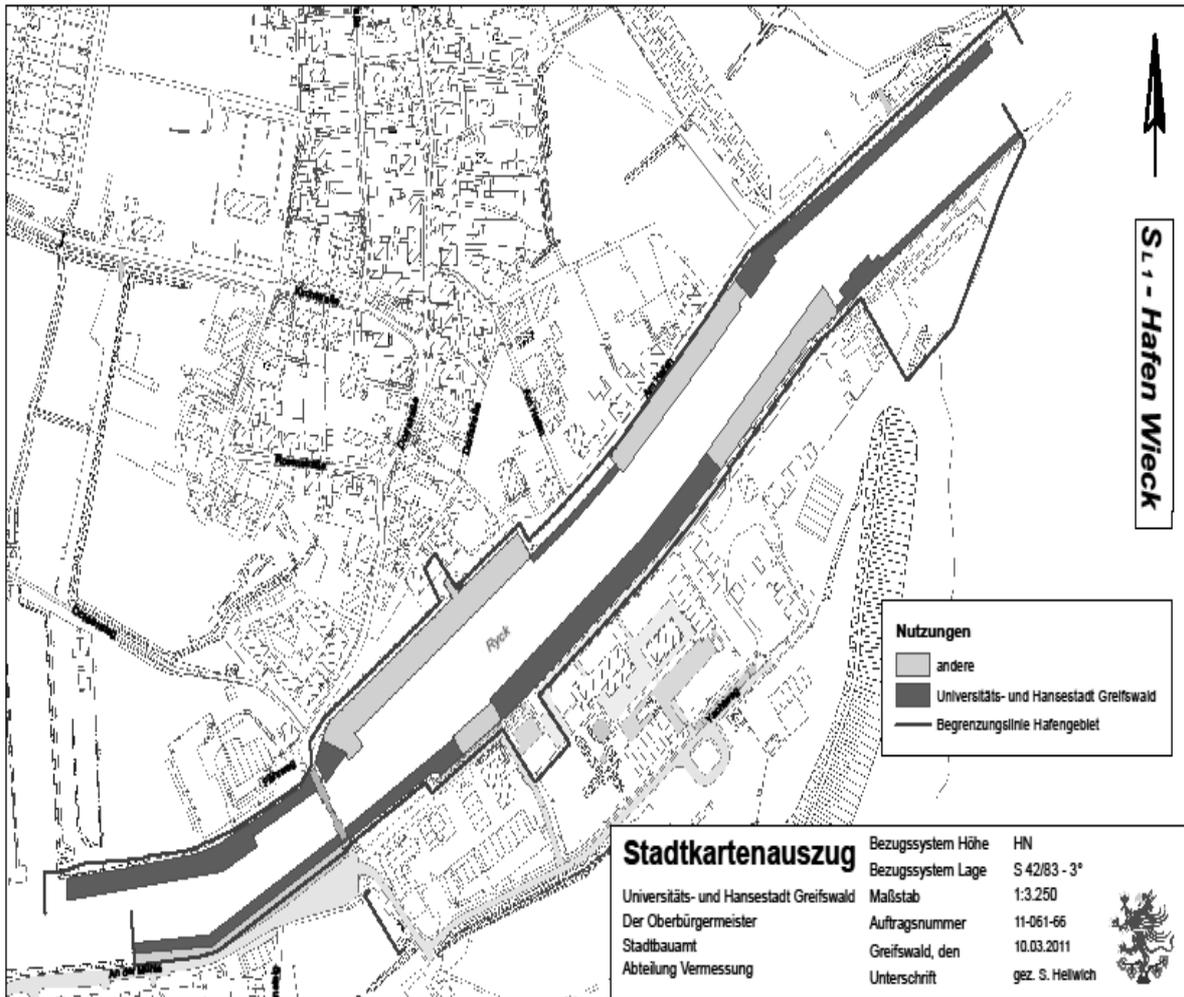
Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

Anlagen zu Satzung:

Lageplan S1- Hafen Wieck

Lageplan S2- Seehafen Ladebow

Lageplan S3- Stadthafen/ Museumshafen



S 11 - Hafen Wiack

Nutzungen

	andere
	Universitäts- und Hansestadt Greifswald
	Begrenzungslinie Hafengebiet

Stadtkartenauszug

Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Der Oberbürgermeister	Stadtbauamt	Abteilung Vermessung	Bezugssystem Höhe	HN
				Bezugssystem Lage	S 42/83 - 3°
				Maßstab	1:3.250
				Auftragsnummer	11-061-66
				Greifswald, den	10.03.2011
				Unterschrift	gez. S. Hellwich



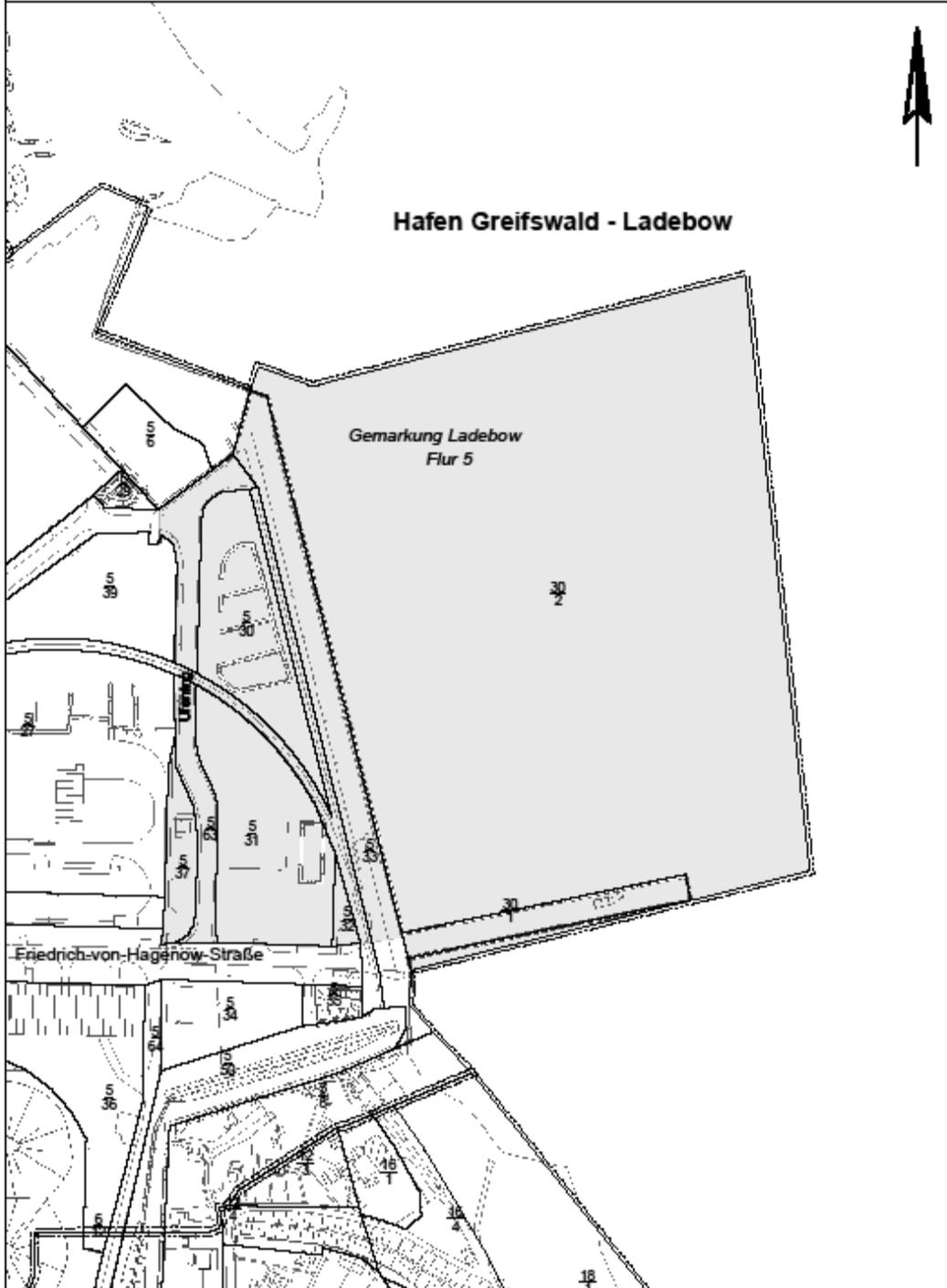
Stadtkartenauszug

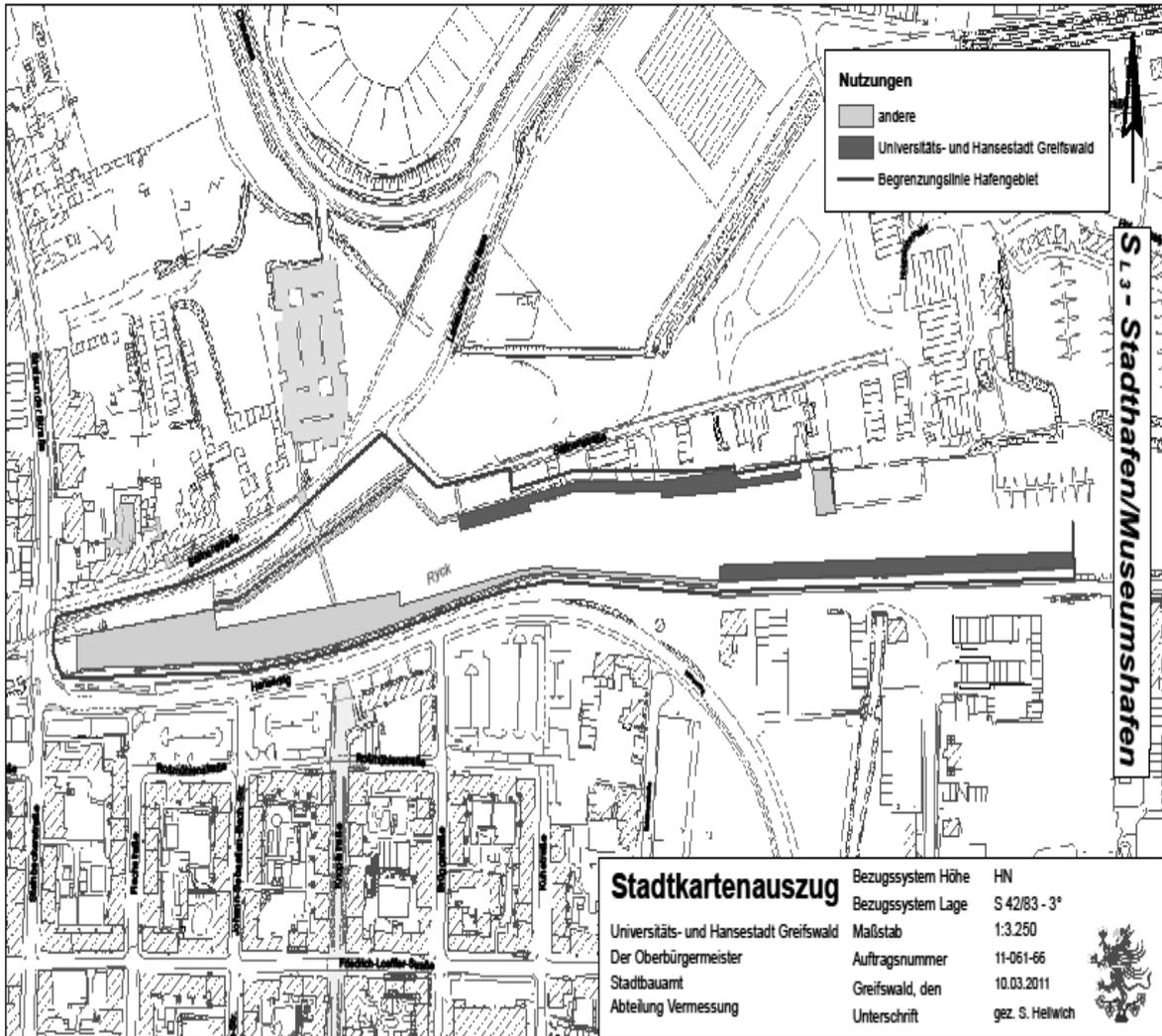
S_{L2} - Seehafen Ladebow



Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt
Abteilung Vermessung

Maßstab 1:2.500
Auftragsnummer 09-66-271
Greifswald, den 07.12.2009
Unterschrift gez. S. Helwich





Stadtkartenauszug

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbauamt
 Abteilung Vermessung

Bezugssystem Höhe	HN
Bezugssystem Lage	S 42/83 - 3°
Maßstab	1:3.250
Auftragsnummer	11-061-66
Greifswald, den	10.03.2011
Unterschrift	gez. S. Helwich



Anlagen zur BS- Vorlage; Variante A

AK 1 – Variantenvergleich/ Basisdaten Stadthafen

AK 2- Einzelkalkulation Hafenamts

AK 3- Einzelkalkulation Hafenanlagen- Verwaltungskosten

AK 4- Einzelkalkulation Unterhaltung- Hafenanlagen Seehafen Ladebow

AK 5- Einzelkalkulation Unterhaltung- Hafenanlagen Wieck/ Stadthafen

AK 6- Kalkulationskreis I- Hafen Wieck/ Stadthafen

AK 7- Kalkulationskreis II- Seehafen Ladebow

AK 8- Kalkulation Elektroenergie- und Wasserversorgung

AK 9- Kalkulation Schiffsabfallentsorgung

AK 10- Stellungnahmen der Vereinsvorsitzenden des Greifswalder Yachtclubs e.V.
und des Akademischen Seglervereins e.V. zum Satzungsentwurf

AK1- Basisdaten/ Vergleichsrechnung

Nr.		Bezeichnung	m.Uferbefestig. x nutzbare Tiefe = m ² Wasserfläche	Gebühr nach m Uferbefest. D=44,50 € mit Aufschlag 47,17 € G= 1,13 € mit Aufschlag 1,20 €	Gebühr nach m Schiffsläng. D=33,50 € mit Aufschlag 35,25 € G= 0,85 € mit Aufschlag 0,85 €	Gebühr nach m ² Wasserfl. D=4,65 € mit Aufschlag 5,25 € G=0,13 € mit Aufschlag 0,13 €
1	K G	Spundwand Pulverturm incl. Aufschlag	294 m x 10 m 2.940 m ²	13.772	9.755	14.920
2	M D	Speicher- Steinbecker Brücke	540 m x 10 m 5.400 m ²	frei	frei	frei
3	M D	Steinbecker Br. Stufenanlage	120 m x 10m 1.200 m ²	frei	frei	frei
4	K D	Stufenanlage Fußgängerbr. kein Wasserrecht	75 m x 7,5 m (562 m ²)	3.338	2.512	2.950
5	K G	Fußgängerbrücke Fahrgastschiffahrt kein Wasserrecht	220 m x 5 m (1.100 m ²)	9.705	7.300	5.582
6	K D	Liegeplatzbereich Fahrgastschiffahrt incl. Aufschlag	60 m x 8 m 480 m ²	2.830	2.115	2.520
7	K D	Ruderclub Hilda	90 m x 5 m 450 m ²	frei	frei	frei
8	K D	Hilda-Hanse-Yachts	160 m x 10 m 1.600 m ²	frei	frei	frei
9	K n.n.	Wassersportzentr. Südmole		frei	frei	frei
10	K G	Südmole Granitquaderpier incl. Aufschlag	150 m x 5 m 750 m ²	7.076	4.977	3.806

11	V D	Greifswalder Yachtclub Ersatz in 2010 außerhalb der komm. Hafenan- lagen		entfällt	entfällt	entfällt
12	K D	Liegeplätze kom- munal STZ incl. Aufschlag	140 m x 18 m 2.520 m ²	6.604	10.857 308 m (22 LP x 14 m)	13.230
13	K D	Liegeplatz Greif und Bornhöft	100 m x 9 m 900 m ²	frei	frei	frei
14	V D	Liegeplätze ASV	65 m x 12 m 780 m ²	2.892	5.896 176 m (16 LP x 11 m)	3.627
15	K D	Liegeplätze FPG incl. Aufschlag	80 m x 7,5 m 600 m ²	3.774	2.820	3.150
16	K G	Liegeplatzbereich Brücke bis. Pegel incl. Aufschlag	180 m x 5 m 900 m ²	8.432	5.973	4.567
17	K D	Steganlage Fähre incl. Steganlage incl. Aufschlag	165 m x 15 m 2.475 m ²	7.783	12.338 350 m (70 LP x 5 m)	12.994
18	V D	Liegeplatzbereich DAV/ASV/IGW	200 m x 16 m 3.200 m ²	8.900	19.530 583 m (53 LP x 11 m)	14.880
19	K G	Liegeplatzbereich vor Hafenam incl. Aufschlag	85 m x 7 m 595 m ²	3.982	2.820	3.020
20	V D	Liegeplatzbereich YCW	175 m x 15 m 2.625 m ²	7.788	13.634 407 m (37 LP x 11 m)	12.206

21	K G	Nordmole Granit- quaderwand Aufschlag	120 m x 10 m 1.200 m ²	5.621	3.982	6.090
		Gesamt	3.169 m 28.615 m ²	2.009 m 92.497 € (x 3 Jahre =277.491 €)	4.248 m 104.509 € (x 3 Jahre = 313.527 €)	30.277m ² 103.542€ (x 3 Jah- re =310.626 €)
		davon befreit	1.160 m	1.160 m	1.160 m	9.550m ²
		gebührenpflichtig	2.009 m	2.009 m	3.088 m	20.727m ²
		Dauerlieger	960 m	960 m	2039 m	13.242m ²
		Gastlieger	1.049 m	1.049 m	1049 m	7.485m ²
		Ausgaben		284.762	326.677	305.398
Kostendeckung				0,97	0,96	1,02

Legende:

K = kommunale Liegeplatzbereiche (incl. Wasserfläche)

M = Museumshafen Greifswald e.V. (hat Wasserfläche gepachtet)

V = Vereine (haben Wasserfläche gepachtet)

D = Dauerlieger (Gebühr x lfd. m)

G = Gastlieger (Gebühr x lfd. m x 365 : 9,35 Vorhaltefaktor)

n.n.= noch nicht- in Planung

AK 2- Einzelkalkulation Hafenamts

Kalkulation zur Hafengebührensatzung – Kalkulationsperiode 2011/ 2012/2013

Für die Gesamtkalkulation der Hafenbenutzungsgebühren 2011/ 2012/ 2013 wurde der Planansatz 2010 als Prognose für die neue Kalkulationsperiode zu Grunde gelegt. Da das Hafenamts nicht ausschließlich für die Bewirtschaftung der Häfen genutzt wird, werden von den Gesamtaufwendungen 20 % für die Nutzung bei hoheitlichen Aufgaben und 30 % für die Nutzung bei Brücken und Durchlässe betreffenden Aufgaben in Abzug gebracht (gesamt 50 %).

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013
alle Angaben in €				
1. Sachkosten				
Unterhaltung	5.500	5.500	5.500	5.500
Heizung	2.800	2.900	3.000	3.000
Strom	1.500	1.600	1.700	1.750
Versicherung	100	150	150	150
Wasser	500	550	600	600
Telefon	1.000	1.200	1.200	1.200
Gesamt	11.400	11.900	12.150	12.200
abzügl.50 %	5.700	5.950	6.075	6.100
Gesamt	5.700	5.950	6.075	6.100
2. kalkulatorische Kosten				
Afa auf Eigenkapital	2.548	2.548	2.548	2.548
Zinsen auf Ek	6.512	6.359	6.206	6.053
Zinsen auf Grund/ Boden	7.680	7.680	7.680	7.680
Gesamt	16.740	16.587	16.434	16.281
abzügl. 50 %	8.370	8.293	8.217	8.140
Gesamt	8.370	8.294	8.217	8.141
Gesamt 1 + 2	14.070	14.244	14.292	14.241
Aufteilung Kalkulationskreis I Stadthafen (4/7) und II Seehafen Ladebow (3/7)				
Kalkulationskreis I	8.040	8.139	8.167	8.138
Kalkulationskreis II	6.030	6.105	6.125	6.103
Summe 2011/ 2012/ 2013				
Kalkulationskreis I (Stadthafen/Wieck)				24.444 €
Kalkulationskreis II (Seehafen Ladebow)				18.333 €

AK 3- Einzelkalkulation Hafenanlagen- Verwaltungskosten

Für die Gesamtkalkulation der Hafenbenutzungsgebühren 2011/ 2012/ 2013 wurde der Planansatz 2010 als Basis für die neue Kalkulationsperiode zu Grunde gelegt. Die für hoheitliche Aufgaben (- 20 %), sowie für die Unterhaltung der Brücken und Durchlässe (- 30 %) getätigten Aufwendungen werden von den umlagefähigen Aufwendungen in Abzug gebracht.

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013
alle Angaben in €				
1. Personalkosten				
SGL gesamt	73.750	74.488	75.232	75.984
- 20 % hoheitl. Aufgaben	14.750	14.898	15.046	15.197
- 30 % Brücken u. Durchl.	22.125	22.346	22.570	22.795
Verbleib	36.875	37.244	37.616	37.992
Hafenmeister gesamt	60.782	61.390	62.003	62.623
- 40 % andere (u.a. hoheitliche Aufgaben)	24.313	24.556	24.801	25.049
Verbleib	36.469	36.834	37.202	37.574
SB Hafenwirtschaft	22.500	22.725	22.952	23.182
gesamt	95.844	96.803	97.770	98.748
+ 20 % GK	19.169	19.361	19.554	19.750
gesamt	115.013	116.164	117.324	118.498
dav. 4/7 Stadthafen	65.722	66.379	67.042	67.713
3/7 Seehafen	49.291	49.785	50.282	50.785
Aufteilung Kalkulationskreis I Wieck/ Stadthafen und II Seehafen Ladebow				
Kalkulationskreis I	65.722	66.379	67.042	67.713
Kalkulationskreis II	49.291	49.785	50.282	50.785
Summe 2011/ 2012/ 2013				
Kalkulationskreis I – Hafen Wieck und Stadthafen Greifswald				201.134 €
Kalkulationskreis II – Seehafen Ladebow				150.852 €

AK 4- Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Seehafen Ladebow

Für die Gesamtkalkulation der Hafenbenutzungsgebühren 2011/ 2012/ 2013 wurde der Planansatz 2010 als Basis für die neue Kalkulationsperiode zu Grunde gelegt.

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013
alle Angaben in €				
1. Sachkosten				
Werterh. techn, Anl.	10.000	10.000	10.000	10.000
Unterhaltg. Hafenanl	50.000	50.000	50.000	50.000
WSA/ Betonung	3.800	3.800	3.800	3.800
Betriebskosten	3.500	3.500	3.500	3.500
Gesamt	67.300	67.300	67.300	67.300
2. kalkulatorische Kosten				
Afa auf Eigenkapital	95.000	95.000	95.000	95.000
Zinsen auf Ek	87.200	82.200	77.350	72.456
Gesamt	182.200	177.200	172.350	167.456
3. Umlage Anteil Hafenamt				
Gesamt	6.030	6.105	6.125	6.103
4. Umlage Anteil Verwaltungskosten				
Gesamt	49.291	49.785	50.282	50.785
Gesamt 1- 4	304.821	300.390	296.057	291.644
Umlage Aufwand:				
Summe 2011/ 2012/ 2013				888.091 €

AK 5- Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Wieck/ Stadthafen

Bezeichnung	Ergebnis 2010	2011	2012	2013
alle Angaben in €				
1. Sachkosten				
Werterh. techn, Anl.	1.000	5.000	2.500	2.500
Unterhaltg. Hafenanl.	22.500	30.000	30.000	30.000
Nutzung WSA	6.600	6.600	6.600	6.600
Gesamt(1)	30.100	41.600	39.100	39.100
2. kalkulatorische Kosten				
Afa auf Eigenkapital	22.463	22.463	22.463	22.463
Zinsen auf Ek	12.838	12.398	10.868	9.338
Gesamt (2)	35.301	34.861	33.331	31.801
3. Umlage Anteil Hafenamts				
Anteil lt. Anlage 1	8.040	8.139	8.167	8.138
4. Umlage Anteil Verwaltungskosten				
Anteil lt. Anlage 2	65.722	66.379	67.042	67.713
Gesamt 1 – 4	139.163	150.979	147.640	146.752
Summe 2011/ 2012/ 2013				445.371 €
Vorabzug Nutzung WSA				- 19.800 €
bereinigte Ausgaben:				425.571 €
Begründung: Die Hafenanlagen Wieck/ Stadthafen umfassen lt. Zuarbeit des WSA ~ 31.500m ² mit Nutzungsverträgen belegte Wasserfläche. Davon ist die UHGW Vertragspartner des WSA (nach Abzug Sperrwerk) von 15.410 m ² Wasserfläche. Die Übrigen sind durch Vereine oder Andere vertraglich gebunden. Mit dem Vorabzug wird eine Gleichbehandlung aller Hafennutzer erreicht; alle nutzen die kommunalen Uferbefestigungen, jedoch nur ein Teil belegt auch die von der UHGW beanspruchte Wasserfläche. So wird den von Dritten, zumeist Vereinen, mit dem WSA vereinbarten Nutzungsrechten entsprechend Rechnung getragen.				
Berechnung:				
Hafenanlage gesamt: 3.169 lfd. m = 31.500 m² Wasserfläche				
Hafenanlage incl. Wasserfläche kommunal: 1.594 lfd. m = 15.410 m² Wasserfläche				
abzüglich gebührenbefreite Nutzer (2.950 m²) = 12.460 m²				
$\frac{19.800 \text{ €}}{15.410 \text{ m}^2} = \frac{x}{12.460 \text{ m}^2} \quad x = 16.010 \text{ €}$				
davon 960 lfd.m Uferbefestigung Dauerlieger = 48 %				
1049 lfd. m Uferbefestigung Gastlieger = 52 %				
Dauerlieger: 16.010 € x 0,48 : 3 Jahre: 960 m = 2,67 €/m und Jahr für Nutzungsbereiche incl. Wasserfläche				
Gastlieger: 16.010 € x 0,52 : 3 Jahre: 1.049 = 2,65 € : 365 x 9,35 = 0,07 €/m und Tag für Nutzungsbereiche incl. Wasserfläche				

AK 6- Kalkulationskreis I- Hafen Wieck/ Stadthafen

	2011	2012	2013	Gesamt
Ausgaben	150.979	147.640	146.752	445.371
bereinigt; gem. Anlage 5				425.571
Vorverteilung I: (Bezug: 3169 m)				425.571
1.160 lfd. m gebührenfrei	= 37%	=	=	157.461
2.009 lfd. m zur Umlage (gebührenpflichtig)	= 63 %	=	=	268.110
Vorverteilung II: (Bezug: 2.009 lfd. m Uferbefestigung)			=	268.110
960 lfd. m Dauerlieger	= 48 %	=	=	128.693
1.049 lfd. m Gastlieger	= 52 %	=	=	139.417
Gebührensatzermittlung:				
Dauerlieger:				
128.693 € : 960 lfd. m Uferbefestigung = 134,06 €/lfd. m : 3 Jahre = 44,69 €/Jahr und m				
Vorschlag: 44,50 €/ lfd. m beanspruchte Uferbefestigung und Jahr				
zzgl. Aufschlag für kommun. Bereiche incl. Wasserfläche = 2,67 €/ Jahr und m				
Gastlieger:				
(Vorbemerkung:				
Die Nutzung der Gastliegeplätze konzentriert sich auf die Sommermonate. Da die Hafenanlagen aber das ganze Jahr vorgehalten werden, ist vor der Gebührenermittlung ein Vorhaltefaktor ermittelt worden, der diesem Umstand Rechnung trägt.				
Vorhaltefaktor: 365 d/a = 100 %; Saison= 130 d/a = 35,62 % von a; Auslastung in der Saison ~ 30 %; $\frac{100\%}{365} = \frac{x}{130} = 35,62 \%$; $\frac{35,62\%}{100\%} = \frac{x}{30\%} = 10,69 \%$ Auslastung				
bezogen auf das Kalenderjahr				
100 % / 10,69 % = 9,35 = Vorhaltefaktor der Hafenanlagen bezogen auf das Kalenderjahr.				
139.417 € : 1.049 lfd. m Uferbefestigung = 132,90 €/lfd. m : 3 Jahre = 44,30 €/a : 365 d/a x 9,35 = 1,13 €/d x lfd. m				
zzgl. Aufschlag 0,07 € = 1,20 €/d x lfd. m				

AK 7- Kalkulationskreis II- Seehafen Ladebow

Bisher wurden im Seehafen Ladebow 3 Arten an Gebühren erhoben (1. Hafen-, 2. Kaibenutzungs- und 3. Liegegebühr). Im Zusammenhang mit der Verbesserung des Kostendeckungsgrades lt. HaSiKo wird die Reduzierung auf eine Gebührenart, wie nachfolgend dargestellt, vorgeschlagen.

A) Basisdaten/ Auswirkungen

Ergebnis 2008

lfd. m Uferbefestigung:	420	Umschlag (to)
Anläufe von Schiffen gesamt	122	196.784
davon Getreide/ Dünger	47	92.978
Tanker (Weser Petrol)	14	28.698
Schüttgut	7	26.770
Holz	15	19.290
Roheisen	5	13.298
Altreifen	27	12.196
Stückgut	7	3.554

1. Hafengebühr: 122 Anläufe, insgesamt 199.353 BRZ a 0,15 €/BRZ = 29.902,95 €
2. Kaibenutzungsgebühr: 196.784 to Umschlag a 0,20 €/ to = 39.356,80 €
3. Liegegebühr 0 €

69.259,75 €

In der Hafengebührensatzung 2011/ 2012/ 2013 wird als Berechnungsgrundlage nur die BRZ bzw. Eichtonne bei Binnenschiffen zugrunde gelegt.

	2011	2012	2013	Gesamt
Ausgaben €	300.390	296.057	291.644	888.091
BRZ	250.000	275.000	275.000	800.000

Gebührensatzermittlung:

888.091 € : 800.000 BRZ =

1,11 € /BRZ

Anmerkungen:

1. Alleinige Bemessungsgrundlage ist die Bruttoreaumzahl des Schiffes nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungsabkommen von 1969).
2. Der Kostendeckungsgrad verbessert sich mit der Erhöhung der BRZ (Zahl der Anläufe).
3. Der Gebühr liegt eine Umschlagzeit von max. 48 h zugrunde, bei längerer Verweildauer entsteht der Forderungsanspruch neu.
4. Die Gebühr wird insgesamt unabhängig vom Laden oder Löschen der Schiffe fällig.

Vorschlag: Gebühr je BRZ = 0,60 €

Begründung:

auf Grund der inländischen Konkurrenz ist eine 100 % Kostendeckung nicht realisierbar (Vorpommern = 8 Seehafenstandorte)

AK 8- Kalkulation Elektro- und Wasserversorgung der Hafenanlagen

Elektroversorgung

Für die eigenen Aufwendungen werden zuzüglich zu den Lieferbedingungen der Stromversorgung und der Wasserwerke Greifswald GmbH

2.431 € (10% Verwaltungsaufwand des Hafenmeisters)

Gebührensatzermittlung:

2.431 € : 120.570 kWh/a = 0,0202 = **0,02 €/kWh**

Wasserversorgung

243 € (1 % Verwaltungsaufwand des Hafenmeisters)

243 € : 160.000 L/a = **0,0015 €/L**

berechnet.

AK 9- Kalkulation Schiffsabfall

1. Kalkulation Bilgenwasser

Voraussichtliches Jahresaufkommen 10 m³

Herstellungskosten

30.233,00 €

AfA = 10 Jahre

Abschreibung/Jahr

3.023,00 €/a

+1.500,00 €/a TÜV

+ 486 € (2 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

+ 700 € (Entsorgungskosten der GEG)

= 5.709 €/a Gesamtkosten

Gebührensatzermittlung:

5.709 €/a : 10.000 L/a = **0,57 €/L**

2. Kalkulation ölhaltige Werkstattabfälle

Voraussichtliches Jahresaufkommen 800 Ltr.

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA = 10 Jahre

Abschreibung/Jahr

200,00 €/a

+ 243,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

+ 350,00 € (Entsorgungskosten der GEG)

= 793,00 €/a Gesamtkosten

Gebührensatzermittlung:

793 €/a : 800 L = 0,99= **1,00 €/L**

3. Kalkulation Schmutzwasser

Voraussichtliches Jahresaufkommen 10.000 L

Herstellungskosten/ Abwasserwerk

0,00 €

243,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

+ 21,00 € (Entsorgungskosten Abwasserwerk)

= 264,00 €/a Gesamtkosten

Gebührensatzermittlung:

264,00 € : 10.000 L = 0,026 €/L=**0,03 €/L**

4. Kalkulation Hausmüll

Voraussichtliches Jahresaufkommen 250 m³

Herstellungskosten:

1.000,00 €

AfA = 10 Jahre

Abschreibung/ Jahr

100,00 €

+972,00 € (4 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

Gebührensatzermittlung:

1.072,00 € : 250 m³ = 4,29 €/m³

+39,18 €/m³ (Entsorgungskosten der GEG)

= 43,47 €/m³

Annahmekosten von Kleinmengen < 10 Ltr. in Hafengebühr/Liegegebühr enthalten

5. Kalkulation weitere Schiffsabfälle/ Rückstände etc.

Voraussichtliches Jahresaufkommen 1 m³

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA/ 10 Jahre

Abschreibung/ Jahr

200,00 €

+ 243,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

+ 39,18 € (Entsorgungskosten der GEG)

= **482,18 €/a Gesamtkosten**

Gebührensatzermittlung:

482,18 €/a : 1 m³ = 482,18 €/m³ = 482,00 €/m³

6. Kalkulation Stauholz/Schalungen

Voraussichtliches Jahresaufkommen 1,0 t

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA/ 10 Jahre

Abschreibung/ Jahr

200,00 €

+ 243,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

+ 11,20 €/t (Entsorgungskosten der GEG)

= **454,20 €/a Gesamtkosten**

Gebührensatzermittlung:

454,20 €/a : 1 t = 454,20 €/t

7. pauschalisiertes Schiffsabfallentsorgungsentgelt

Laut Schiffsabfallentsorgungsgesetz MV ist von allen unter dieses Gesetz fallenden Schiffen, unabhängig von der tatsächlichen Entsorgung, ein pauschalisiertes Entgelt auf Schiffsabfälle zu erheben.

Berechnung:	Ergebnis		Prognose		Gesamt
	2010	2011	2012	2013	
Gegenstand					
Marpol I (ölhaltige Abfälle m ³)	5,5	5,5	6	6,5	18
Marpol V (hausmüllartige Abfälle m ³)	40	45	50	55	150
Verwaltungskosten in €	722	729	737	744	2210

18 m ³ x 700 €/m ³ Entsorgungskosten GEG	=	12.600 €
150 m ³ x 39,18 €/m ³ Entsorgungskosten GEG	=	5.877 €
Verwaltungskosten (3% Personalkosten)	=	<u>2.210 €</u>
Gesamt	=	<u>20.687 €</u>

20.687 € ./ 800.000 BRZ/ Eichtonnen = 0,0258 ~ **0,026 €/BRZ**

800.000 BRZ setzt sich zusammen aus 725.000 BRZ aus Kalkulationskreis II- Seehafen Ladebow und 75.000 Eichtonnen aus Kabinenschiffen

Anlagen: